Hinweise zu den Regelungen nach der Übergreifenden Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus für die <u>Klassenstufe 10 einer kooperativen Realschule</u> (ÜSchulO vom Januar 2014)

Versetzung

- Am Ende des Schuljahres findet eine Versetzung der abschlussbezogenen Klassen des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I nach §65 Abs.(4) ÜSchO statt.
 - ⇒ **Versetzt**, wenn in **keinem** oder **einem** Fach die Note unter "ausreichend" liegt.
 - ⇒ **Versetzt,** wenn die unter "ausreichend" liegenden Noten **ausgeglichen** werden können.
 - ⇒ Nicht versetzt, wenn vier Fächer unter "ausreichend" liegen.
 - ⇒ Nicht versetzt, wenn drei Fächer unter "ausreichend" liegen, sofern mehr als eins der Fächer zu D, 1.FS und M gehört.
 - ⇒ **D, 1. FS und M** können nur durch jeweils **ein anderes Hauptfach oder durch WPF** ausgeglichen werden.
- Für den Ausgleich gilt nach § 65 Abs. (5) ÜSchO:
 - Die Note "ungenügend" kann durch die Note "sehr gut" und die Note "mangelhaft" durch die Note mindestens "gut" in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
 - An die Stelle der Note "sehr gut" können zwei Noten "gut", und an die Stelle der Note "gut" zwei Noten "befriedigend" in anderen Fächern treten.
 - Die Note "ungenügend" muss vor der Note "mangelhaft" ausgeglichen werden.
- Das freiwillige 10. Schuljahr, dessen Weiterführung gem. § 109 Abs. 3 Nr.2 ÜSchO an Realschulen plus bis zum endgültigen Auslaufen vormaligen Hauptschulklassen möglich ist, gilt als abschlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I (laut Schreiben des MBWJK vom 18.01.2010).

Berechtigung(en)

- Ein Übergang in die gymnasiale Oberstufe ist durch eine Berechtigung im Abschlusszeugnis der Klassenstufe 10 (nicht mehr durch Empfehlung wie bisher) nach §30 Abs.(2) ÜSchO möglich,
 - wenn im Abschlusszeugnis in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Sport mindestens die Note "befriedigend" vorliegt.
 - wenn **ausreichende Leistungen** in **einem** oder **zwei der verbleibenden Fächer** durch mindestens **gute Leistungen** in anderen Fächern ausgeglichen werden können.
 - Jedoch darf in den Fächern **D, M und 1. FS** nur **einmal** die Note "**ausreichend**" vorliegen.
 - Ist in diesem Fall ein Ausgleich nicht möglich, kann das musische Fach oder können die musischen Fächer unberücksichtigt bleiben.
 - Ausreichende Leistungen in **drei Fächern** können ausgeglichen werden, wenn zumindest eines der drei Fächer ein musisches Fach ist. Ist in diesem Fall ein Ausgleich nicht möglich, kann das musische Fach oder eines der musischen Fächer unberücksichtigt bleiben.
- Ein Übergang in die Fachoberschule (FOS) ist durch eine Berechtigung im Abschlusszeugnis der Klassenstufe 10 möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - wenn ein erfolgreicher Sekundarabschluss I vorliegt;
 - wenn der Notendurchschnitt von mind. 3,0 erreicht wurde, wobei keines der Fächer D,E und M unter "ausreichend" sein darf.

Zeugnisausstellung

Halbjahreszeugnis

Für alle Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe der Realschule plus gilt für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe § 30 ÜSchO.

Da das Vorliegen der Berechtigungsvoraussetzungen im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 <u>nicht vermerkt</u> wird, erhalten die Schülerinnen und Schüler zusammen mit dem Halbjahreszeugnis ein <u>Begleitschreiben</u> der Schule, in dem das Vorliegen der Berechtigungsvoraussetzungen für die aufnehmenden Schulen in folgender Weise bescheinigt wird (laut Schreiben des MBWJK vom 18.01.2010):

"Die Schülerin/Der Schüler ... hat mit dem Halbjahreszeugnis vom ... die Notenbedingungen erfüllt, die am Schuljahresende für eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vorausgesetzt werden, und kann sich an einer Schule mit gymnasialer Oberstufe vorläufig anmelden. Damit ist noch keine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt."

Die Anmeldung kann nur unter Vorlage dieses Begleitschreibens im Original erfolgen. Damit wird das Anmeldeverfahren an den aufnehmenden Schulen erleichtert und Doppelanmeldungen werden vermieden.

Abschlusszeugnis

In den **Abschlusszeugnissen** der Realschule plus ist die Übergangsberechtigung entsprechend den Zeugnismustern im "Kompendium Realschule plus" zu vermerken. Eine endgültige Anmeldung an den Schulen mit gymnasialer Oberstufe kann erst unter Vorlage der Abschlusszeugnisse mit diesem Vermerk erfolgen (laut Schreiben des MBWJK vom 18.01.2010).